

Satzung der



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Triple Hunter's DC. Er führt nach seinem Eintrag in das Vereinsregister den Namenszug „eingetragener Verein“ in seiner abgekürzten Form „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Dartsports. Weiterhin die Förderung von Veranstaltungen, die der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten dienen. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts - steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabeordnung.

2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine unerlaubten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder erhaltenem bei ihrem Ausscheiden oder bei Vereinsauflösung keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3) Seine Ziele verfolgt der Verein durch:

- a) Pflege und Verbreitung des Dartsports
- b) Aufrechterhaltung und Organisation des Ligaspielbetriebes
- c) Abhaltung von Freundschaftsspielen und Turnieren
- d) Besuch von Dart-Veranstaltungen
- e) Aufnahme und Pflege von Kontakten zu anderen Dart-Vereinen
- f) Jugendförderung

4) Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

1) Mitglieder des Vereines können sein:

- 1. Aktive Mitglieder
- 2. Passive Mitglieder
- 3. Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder nehmen regelmäßig an den Ligaspielen des Vereines teil. Passive Mitglieder fördern die Ziele des Vereines ohne sich an den Ligaspielen zu beteiligen.

Personen die Ziele des Vereines in besonderer Weise gefördert haben können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, im Sinne der Vereinssatzung für das Wohl des Vereines im Verein mitzuwirken.

2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen.

3) Personen, die an einer Mitgliedschaft interessiert sind, müssen über die Dauer von mindestens vier Wochen an den Trainingsabenden anwesend gewesen sein. Diese Regelung gilt nicht für Passive Mitglieder.

4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

5) Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung und die Ordnungen des Vereins an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Austritt
3. Ausschluss
4. Auflösung des Vereins

2) Der Austritt ist wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen,

1. wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht in Rückstand ist.
2. wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
3. durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

4) Der Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist eine Berufung in der Mitgliederversammlung möglich, über die, die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

5) Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Monatsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dieser Betrag ist spätestens bis zum 15. Tag des aktuellen Monats auf das Bankkonto des Vereins zu entrichten.

2. Die Höhe der Beiträge ist in der Gebührenordnung des Vereins festgehalten und kann von einer zwei Drittel Mehrheit der Mitgliederversammlung angepasst werden.

3. Der Mitgliedsbeitrag kann einem Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ermäßig, gestundet oder erlassen werden.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Organisationsleiter
4. dem Schriftführer
5. dem Schatzmeister

2) Die unter Absatz 1), Nr. 1-5 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wenn ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner regulären Amtszeit ausscheidet, erfolgt die Einsetzung des Nachfolgers lediglich für die verbleibende Amtszeit des scheidenden Mitgliedes.

3) Außer durch Tod, erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die

Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt in schriftlicher Form erklären.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereines zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes.
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 10 Sitzung des Vorstandes

1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

2) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung und Kassenprüfung

1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Spenden, Turniereinnahmen und sonstigen Einnahmen erbracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen des Vereins sind dem Vorstand mitzuteilen.

3) Die Jahresrechnung ist einmal im Jahr von den zuvor gewählten zwei Kassenprüfer zu überprüfen, und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Festsetzung der Fälligkeit und der Höhe des Beitrages.

2. Wahl und Abberufung des Vorstandes. Und Entlastung des Vorstandes.

3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

4. Beschlussfassung über Ausschlüsse und über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.

5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens ein Mal, möglichst im ersten Quartal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines erfordert.

3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagungsordnung einberufen. Die Tagungsordnung setzt der Vorstand fest.

4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Nichtmitglieder können vom Vorstand zugelassen werden.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat stimmberechtigt, wobei es sich durch ein schriftlich bevollmächtigten anderen Mitglied vertreten lassen kann. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

3) Soweit die Satzung nichts Weiteres bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim

durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom, Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder (Anwesenheitsliste), die Person des Versammlungsleiters, die Tagungsordnung, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 14 Ligaspiele, Training & Turniere

1) Vor Aufnahme des Trainings hat der Vorstand die Möglichkeit auf Termine, Fakten oder sonstiges hinzuweisen.

2) Jedes Mitglied ist angehalten an der Organisation von Turnieren und sonstigen Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken.

3) Kommt ein Dartspieler im „an- oder volltrunkenen“ Zustand zum Spielabend, so ist der Vorstand berechtigt, den Dartspieler vom Spielgeschehen auszuschließen.

Dies gilt auch für alle anderen Sportveranstaltungen des Vereins. Der Vorstand wird bei solchem Fehlverhalten entweder eine Rüge oder einen Verweis anordnen.

Bei mehreren Wiederholungen kann es bis zum Ausschluss kommen.

4) Jedes Aktive Mitglied ist zu Liga- Freundschaftsspielen und Turnieren verpflichtet, das Vereinstrikot zu tragen.

§ 15 Sonstiges

1) Soweit in dieser Satzung nicht gesonderte Regelungen getroffen wurden, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder Wegfall seines bisherigen Zweckes kommt das Vereinsvermögen dem Verein: „*Sterntaler Hilfe für schwerkranke Kinder e.V., 33100 Paderborn*“ zugute.

Diese Satzung wurde von den Unterzeichnern in der Gründungsversammlung am 30.05.2008 sowie in einer heute stattgefundenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen ist.

Paderborn, 22. 08. 2008